

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 18 (1932)
Heft: 47

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.86
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren — Schulnachrichten — Konferenzen — Zentralkasse — Hilfskasse — BEILAGE: Volksschule Nr. 20.

Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren

Zur Erinnerung an den Konraditag (26. Nov. 1882).

Dr. H. Dommann.

(Schluss.)

In dieser Atmosphäre legte der Bundesrat am 4. Juli 1873 den eidgenössischen Räten mit einer Botschaft den neuen Verfassungsentwurf vor. Bezüglich der Volksschule enthielt dieser lediglich die Bestimmung: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. Derselbe ist obligatorisch und unentgeltlich.“ Zahlreiche Presseartikel, Broschüren und Versammlungen befassten sich nun mit der Revision. — In den bestellten Kommissionen der Räte war wiederum die Stellung der geistlichen Orden in der Volksschule und die Forderung des Leistungsminimums umstritten. Im Nationalrat, der am 3. November die Beratung begann, vertrat der Zürcher Römer den toleranten Standpunkt: man müsse im Schulwesen vorwärtskommen, ohne Andersdenkende zu verletzen; die Gefahr für die Volksschule liege weniger in der Tätigkeit der Orden, als im Missbrauch der Schule zu politischen Zwecken; statt an die Schule würden besser an die Lehrer Minimalforderungen gestellt, denn vom tüchtigen Lehrer hänge die Leistung der Schule ab. Der Zürcher alt Bundesrat Dubs machte darauf aufmerksam, dass sich die Press- und Glaubensfreiheit ohne die Unterrichtsfreiheit nicht wohl denken lasse. Die Eltern können ohne starke Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit nicht gezwungen werden, das Kind in eine Schule zu schicken, wo Grundsätze gelehrt werden, welche sie selbst ablehnen müssten. Die katholische Kirche habe den weltlichen Unterricht gegründet und aus den Klöstern heraus die Volksschule geschaffen. Wenn man die mit Liebe an der Schule hangenden Geistlichen ausschliesse, werde damit mehr Schaden als Nutzen gestiftet. Auch Segesser gab sein Votum ab. (Kl. Schriften II., 351 ff.; Beck a. a. O., S. 10 ff.) Er fragte: „Wie wollen Sie die materielle Neutralität erreichen? Jeder Lehrer ist ein Gläubiger oder ein Ungläubiger. Wenn Sie sicher sein wollen, müssen Sie ein allgemeines Bundeslehrmittel aufstellen und die ganze Volksschule mit völligem Ausschluss jeder Individualität des Lehrers darauf beschränken. . . Der grosse Irrtum aller derer, welche die Neutralität der Schule, sei es durch Ausschluss aller Geistlichen, sei es durch Ausschluss aller Ordenspersonen allein erreichen wollen, besteht darin, dass

sie anzunehmen scheinen, nur die Geistlichen jeder Konfession haben eine lebendige Ueberzeugung von ihrer Religion, die Laien seien insgesamt konfessionslos. . . Sie erreichen also mit dem Ausschluss der Geistlichen nichts; aber Sie verletzen das konstitutionelle Prinzip der Gleichheit. . . Die Lehrorden sind ein Element des Fortschrittes in der katholischen Organisation. . . Ist es ein Unglück, wenn mitten in dem ungezügelten Streben nach Reichtum ein paar Personen das Beispiel freiwilliger, wahrer Armut, wenn sie in dem schrankenlosen Jagen nach Genuss das Beispiel freiwilliger Entsagung — selbst auf erlaubte Lebensgenüsse —, wenn sie mitten unter dem trotzigen Pochen auf den Selbstwillen das Beispiel freiwilligen und demütigen Gehorsams in ihrem Gelübde, in ihrem Wandel geben?“ — Nach dreitägiger Debatte nahmen 74 gegen 42 Stimmen den Art. 25 nach dem Entwurf der Kommissionsmehrheit an. — Der Ständerat begann die Beratung des Schulartikels am 9. Dezember. Er verwarf das weitmaschige Alinea 3 des nationalrätlichen Beschlusses: „Der Bund ist befugt, über die Anforderungen an die Primarschule, sowie über die Bedingungen, unter welchen jemand in dieser Unterricht erteilen kann, Vorschriften zu erlassen.“ Dagegen ergänzte er den Artikel mit dem Satz: „Gegen Kantone, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“ Mit 66 gegen 51 Stimmen beschloss hierauf der Nationalrat, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen. Als Art. 27 erhielt die umstrittene Frage damit die heutige Formulierung:

„Der Bund ist befugt, ausser der polytechnischen Schule auch eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

In dieser Fassung wurde der Artikel mit dem ganzen Verfassungsentwurf dem Volke zur Abstimmung

Tit. Schweizer. Landesbibliothek
B e r n